

## Eine schweizerische Erbschaftssteuer für Nachkommen!

Dr. Hubertus Ludwig, Advokat, dipl. Steuerexperte

„Aus steuerlichen Gründen sind Schenkungen noch vor dem 31. Dezember 2011 auszurichten, ansonsten Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuern von 20 % anfallen.“ So entnimmt man es Beraterbriefen oder Zeitungsmeldungen, obwohl die meisten Kantone die Schenkungs- und Erbschaftssteuern insbesondere für direkte Nachkommen bekanntlich erst kürzlich abgeschafft haben. Die Meldung verunsichert zahlreiche vermögende Steuerpflichtige.

### Was steckt hinter dieser Meldung?

Die SP Schweiz hat unter dem Titel „Millionen-Erbschaften – besteuern für unsere AHV“ eine Initiative lanciert, die am 16. August 2011 im Bundesblatt publiziert wurde. Ablauf der Sammelfrist ist der 16. Februar 2013. Wird die Initiative von 100'000 Stimmbürgern unterstützt, wird das Schweizer Volk darüber abstimmen, wobei sich eine **Mehrheit der Stimmenden** wie auch der **Kantone** für eine schweizerische Schenkungs- und Erbschaftssteuer aussprechen muss, um die verfassungsmässige Grundlage auf Bundesebene zu schaffen. Den Kantonen ist es bei Annahme der

Initiative verboten, weiterhin derartige Steuern zu erheben. Kemelemente der Initiative sind ein Steuersatz von 20 % - wobei ein Freibetrag von CHF 2 Mio. gilt - sowie die Steuerbefreiung des Ehegatten bzw. des registrierten Partners. Erfahrungsgemäss müssen Initiativen 2-5 Jahre nach der Einreichung zur Abstimmung gebracht werden, sodass frühestens 2016 die verfassungsrechtliche Grundlage für eine schweizerische Schenkungs- und Erbschaftssteuer vorliegen würde. Die Krux liegt in den Übergangsbestimmungen zur Initiative.

### Übergangsbestimmungen der Initiative

Die Übergangsbestimmungen zur Initiative besagen, dass die schweizerische Schenkungs- und Erbschaftssteuer auch ohne Ausformulierung in einem Gesetz am 1. Januar im übernächsten Jahr nach Annahme der Initiative direkt anwendbar wird und Schenkungen, die nach dem 1. Januar 2012 ausgerichtet wurden, den neuen Bestimmungen unterliegen.

### Initiativen werden kaum angenommen

In der Schweiz wurden seit Einführung des Initiativrechts vor über 100 Jahren 175 Initiativen eingereicht, wovon 18 angenommen wurden. Bei den 9 angenommenen Initiativen der letzten 20 Jahre handelt es sich um Initiativen ohne finanzpolitischen Hintergrund, wie die Minarett-

Initiative. Statistisch scheinen die Chancen für eine Annahme der Initiative also gering.

### Inhaltliche Mängel der Initiative

Schenkungs- und Erbschaftssteuern sind eine Domäne der Kantone. Die Steuersätze enthalten eine Progression und stellen auf die verwandtschaftliche Nähe zum Beschenkten bzw. Erbberechtigten ab. Der Steuersatz beträgt 0% bei Ehegatten und Nachkommen, aber knapp 50% bei Nichtverwandten (Kanton Basel-Stadt). Diese Grundsätze würden bei Annahme der Initiative vollkommen aufgegeben: Nachkommen würden neu anstatt mit 0% mit 20% besteuert; Nichtverwandte hingegen würden profitieren.

Im Ergebnis führt die Übergangsbestimmung zur rückwirkenden Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen, was elementare Rechtsgrundsätze verletzt. Das Bundesgericht könnte die Rückwirkung aber nicht aufheben, weil sie Teil der Verfassung werden soll. Würde ein Kanton eine derartige Bestimmung erlassen, wäre der Gang ans Bundesgericht so gut wie sicher.

Die Formulierungen der Übergangsbestimmung zeigen deutlich, dass die Initianten sich nicht von einer langfristigen fiskalpolitischen Idee leiten lassen. Vielmehr stand tiefes Misstrauen gegenüber politischen Institutionen und den Steuerpflichtigen der Initiative Pate. Wenn ein Steuer-

pflichtiger die Steuer umgehen möchte, muss er nur die Schweiz verlassen - dann geht auch die Übergangsbestimmung ins Leere.

### Der Rat des Experten

Entweder hat man zum Schweizer Stimmvolk und den Kantonen so viel Vertrauen, dass man nichts unternimmt, weil man davon ausgeht, dass die Initiative keine Chance hat; oder - wenn man dieses Vertrauen nicht hat - man handelt, und zwar vor dem 1. Januar 2012 und im Wissen, dass der Bundesrat besonderes Augenmerk auf Umgehungstatbestände hat. Keine Umgehung ist selbstverständlich die unbelastete Übertragung des Vermögens an die Nachkommen. Ob diese mit einem Geldsegen (relevant für die Initiative sind ja nur Beträge über CHF 2 Mio.) richtig umgehen können, ist eine andere Frage.

